



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

- **Feststellungsbeschluss der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade**
- **Genehmigung und Wirksamwerden der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Neuenrade schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken an.
- b) Der Rat der Stadt Neuenrade beschließt die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade zur Ausweisung weiterer Windenergieanlagen im Bereich des Kohlberges und in Altenaffeln gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung. Die Begründung wird gebilligt.

Die vom Rat der Stadt Neuenrade am 24.06.2026 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung in Arnsberg am 20. Juli 2026 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 27. August 2026, AZ.: 35.02.42.01-003/2026-003 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 20.07.2026 genehmige ich gemäß § 6 Absatz 1 BauGB die vom Rat der Stadt Neuenrade am 24.06.2026 beschlossene 32. Änderung des FNP.

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie eine Ausfertigung des Plans und der Begründung bis zum 02.10.2026 – möglichst in digitaler Form.

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächen-Monitoring dem geänderten FNP anzupassen.

Der Märkische Kreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(gez. M. Steimann-Menne)“*

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet, sowohl südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln als auch am Kohlberg gelegen, geschaffen werden.
Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Neuenrade, Bauamt, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser Gestalt gewählt wurde.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.06.2026 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO verfahren.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

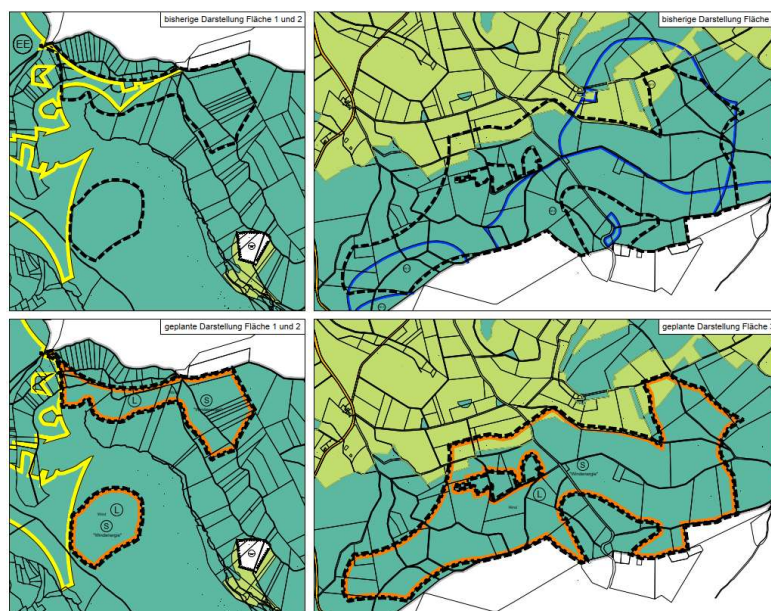
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gegenüber der Stadt Neuenrade unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Flächenbereiche, die sich zum einen im nordwestlichen und zum anderen im südöstlichen Stadtgebiet befinden. Die nordwestliche Fläche wiederum unterteilt sich in zwei Flächenbereiche mit einer Größe von jeweils rd. 24 ha sowie rd. 12 ha. Sie liegt in der Gemarkung Neuenrade, Flur 005 tlw. sowie 028 tlw. Die Fläche 3 im südöstlichen Stadtgebiet umfasst rd. 115 ha und liegt in der Gemarkung Affeln, Flur 013 tlw. und 014 tlw. sowie in der Gemarkung Altenaffeln, Flur 014 tlw. sowie 020 tlw. Die entsprechenden Geltungsbereiche, deren Zuschnitte im bisherigen Verfahren bereits etwas angepasst werden mussten, stellen sich wie folgt dar:



Der vorstehende Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neuenrade, 02. September 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Marcus Henninger